VERORDNUNGSBLATT
FÜR DAS GENERALGOUVERNEMENT

1944	Ausgegeben zu Krakau, den 6. September 1944	Nr. 42

Inhalt

Polizeiverordnung

über den Schutz von Befestigungsanlagen im Generalgouvernement.

Vom 3. September 1944.

Auf Grund des § 3 der Verordnung über Sicherheit und Ordnung im Generalgouvernement vom 26. Oktober 1939 (VBlGG. S. 5) ordne ich an:

§ 1

Befestigungsanlagen jeder Art und das umliegende Gelände im Umkreis von 100 m dürfen von Unbefugten nicht betreten werden.

§ 2

Befestigungsanlagen dürfen weder vorsätzlich noch fahrlässig beschädigt werden. Insbesondere dürfen an ihnen keine Veränderungen vorgenommen, Befestigungsgräben weder zugepflügt noch aufgefüllt und die aufgestellten Hindernisse nicht entfernt werden.

§ 3

Das Photographieren des Stellungsbaues und von Befestigungsanlagen jeder Art ist verboten.

§ 4

(1) Mais, Sonnenblumen, Baumschulen und Korbweiden dürfen in einem Bereich von 1 km vor und hinter den Stellungen nicht angebaut werden.

(2) In bestehenden Anpflanzungen innerhalb dieses Bereichs sind Mais- und Sonnenblumenstengel nach der Ernte restlos auszuziehen und zu entfernen, Korbweiden sind sofort zu kürzen, Getreide ist beschleunigt abzuernten.

§ 5

Strohmieten dürfen nicht auf erhöhten Punkten angelegt werden.

§ 6

Den Anordnungen der militärischen oder Polizei-Dienststellen zur Entfernung von Bäumen oder anderen Gegenständen in der Nähe von Befestigungsanlagen ist sofort Folge zu leisten.

§ 7

Der Kreis(Stadt)hauptmann kann im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Wehrmachtdienststelle in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen.

§ 8

(1) Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung in der Absicht, das deutsche Aufbauwerk zu hindern oder zu stören, werden nach der Verordnung zur Bekämpfung von Angriffen gegen das deutsche Aufbauwerk im Generalgouvernement vom 2. Oktober 1943 (VBlGG. S. 589) im standgerichtlichen Verfahren mit dem Tode bestraft.

(2) Im übrigen werden Zuwiderhandlungen nach Maßgabe der Verordnung über das Verwaltungsstrafverfahren im Generalgouvernement vom 13. September 1940 (VBlGG. I S. 300) bestraft.

(3) Neben oder an Stelle der Strafe können polizeiliche Zwangsmaßnahmen gegen die Schuldigen ergriffen werden.

§ 9

Diese Polizeiverordnung tritt am 7. September 1944 in Kraft.

Krakau, den 3. September 1944.

Der Höhere ϟϟ- und Polizeiführer
im Generalgouvernement
— Der Staatssekretär für das Sicherheitswesen —
Koppe

Vierte Durchführungsvorschrift

zur Verordnung vom 20. Dezember 1939 über Unterstützungen an Militärrentenempfänger des ehemaligen polnischen Staates und ihre Hinterbliebenen (Kriegsopferverordnung).

Vom 1. September 1944.

Zur Durchführung der Kriegsopferverordnung vom 20. Dezember 1939 (VBlGG. 1940 I S. 1) bestimme ich:

§ 1

Zu den nach der Kriegsopferverordnung vom 20. Dezember 1939 (VBlGG. 1940 I S. 1) und den Notmaßnahmen für Wehrsoldaten an die im Generalgouvernement wohnenden Versorgungsberechtigten zu zahlenden Unterstützungen ist eine Zulage zu gewähren.

§ 2

(1) Die monatliche Zulage beträgt für Beschädigte bei einer Erwerbseinbuße

bis 34 v. H.	10.—	Zloty
von 35 „ 44 v. H.	30.—	„
„ 45 „ 64 v. H.	40.—	„
„ 65 „ 84 v. H.	50.—	„
„ 85 „ 100 v. H. und für Pflegezulageempfänger	60.—	„

(2) Witwen und Vollwaisen werden je die Hälfte, Eltern und Halbwaisen je ein Viertel der Zulage des Beschädigten, jedoch mindestens 10.— Zloty monatlich gewährt.

§ 3

(1) Die für die Unterstützungen maßgebenden Einkommensgrenzen und Höchstbeträge (Art. 23, 33 und 34 des polnischen Invalidenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1935, Gesetzblatt der Republik Polen Nr. 5 Pos. 31) sind um den jeweiligen Betrag der Zulage zu erhöhen.

(2) Die Zulage unterliegt nicht den allgemeinen Kürzungsbestimmungen. Sie ist auch bei Kapitalisierung der Rente oder eines Teiles derselben voll zu gewähren.

§ 4

Diese Durchführungsvorschrift ist vom 1. August 1944 an anzuwenden.

Krakau, den 1. September 1944.

Der Generalgouverneur
Im Auftrag
Struve

Vierte Durchführungsvorschrift

zur Verordnung vom 9. Dezember 1939 über die vorläufige Regelung von Unterstützungszahlungen an Pensionsempfänger des ehemaligen polnischen Staates und der polnischen Selbstverwaltungsverbände.

Vom 4. September 1944.

Zur Durchführung der Verordnung über die vorläufige Regelung von Unterstützungszahlungen an Pensionsempfänger des ehemaligen polnischen Staates und der polnischen Selbstverwaltungsverbände vom 9. Dezember 1939 (VBlGG. S. 206) und der Verordnung über die vorläufige Ruhestandsversorgung der wiederbeschäftigten Beamten des ehemaligen polnischen Staates und der Gemeinden und Gemeindeverbände vom 31. Juli 1942 (VBlGG. S. 431) bestimme ich:

§ 1

Zu den Unterstützungen, die auf Grund der Verordnungen vom 9. Dezember 1939 und vom 31. Juli 1942 gezahlt werden, werden den im Generalgouvernement wohnenden Unterstützungsempfängern bis auf weiteres die folgenden besonderen Zuschläge gewährt:

1. bei Hauptunterstützungen Ruhegeldunterstützungen monatlich 60 Zloty,
2. bei Witwenunterstützungen Witwengeldunterstützungen monatlich 30 Zloty,
3. bei Waisenunterstützungen Waisengeldunterstützungen monatlich 15 Zloty.

§ 2

Die nach der Zweiten Verordnung über die vorläufige Regelung von Unterstützungszahlungen an Pensionsempfänger des ehemaligen polnischen Staates und der polnischen Selbstverwaltungsverbände vom 20. März 1942 (VBlGG. S. 142) und nach der Zweiten Verordnung über die vorläufige Ruhestandsversorgung der wiederbeschäftigten Beamten des ehemaligen polnischen Staates und der Gemeinden und Gemeindeverbände vom 13. Oktober 1942 (VBlGG. S. 650) zu zahlenden Zuschläge bleiben in der bisherigen Höhe bestehen.

§ 3

(1) Die besonderen Zuschläge nach § 1 werden zu Lasten der Träger von den Zahlstellen der Unterstützungen gezahlt.

(2) Soweit die Unterstützungen an die von der Rentenkammer betreuten Unterstützungsempfänger vorübergehend vorschußweise von den Kassen der Gemeinden gezahlt werden, sind auch die nach § 1 zu gewährenden besonderen Zuschläge von den Kassen der Gemeinden auszuzahlen.

§ 4

Diese Durchführungsvorschrift ist vom 1. August 1944 an anzuwenden.

Krakau, den 4. September 1944.

Der Generalgouverneur
Im Auftrag
Dr. Senkowsky

Anordnung

über Zulagen für die nichtdeutschen Arbeiter und Arbeiterinnen im öffentlichen Dienst im Generalgouvernement.

Vom 29. August 1944.

Auf Grund des § 8 der Verordnung über die Gestaltung der Arbeitsbedingungen und den Arbeitsschutz im Generalgouvernement vom 31. Oktober 1939 (VBlGG. S. 13) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 26. Juni 1943 (VBlGG. S. 281) in Verbindung mit § 3 der Fünften Durchführungsverordnung hierzu vom 14. Dezember 1940 (VBlGG. II S. 560) sowie des § 1 Abs. 3 der Tarifordnung für die nichtdeutschen Arbeiter und Arbeiterinnen im öffentlichen Dienst im Generalgouvernement (TO. II) vom 28. Dezember 1942 (VBlGG. 1943 S. 23) wird angeordnet:

§ 1

(1) Zu den auf Grund des § 5 Abs. 5 der TO. II zu zahlenden Löhnen ist eine Ausgleichszulage zu gewähren. Diese beträgt monatlich in Ortsklasse

S	80 Zloty
A	70 „
B	65 „
C	60 „ .

(2) Für die Einteilung der Orte oder von Ortsteilen gilt die Verordnung über die Besoldung der deutschen Beamten im Generalgouvernement (Ortsklasseneinteilung) vom 13. Mai 1942 (VBlGG. S. 258) entsprechend.

§ 2

Diese Anordnung ist vom 1. April 1944 an anzuwenden.

Krakau, den 29. August 1944.

Regierung des Generalgouvernements
Hauptabteilung Arbeit
In Vertretung
Rhetz

Anordnung

zur Regelung der Arbeitsbedingungen der in der Heimatflak eingesetzten deutschen Gefolgschaftsmitglieder von Betrieben der privaten Wirtschaft im Generalgouvernement.

Vom 6. September 1944.

Auf Grund des § 8 der Verordnung über die Gestaltung der Arbeitsbedingungen und den Arbeitsschutz im Generalgouvernement vom 31. Oktober 1939 (VBlGG. S. 13) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 26. Juni 1943 (VBlGG S. 281) in Verbindung mit § 3 der Fünften Durchführungsverordnung hierzu vom 14. Dezember 1940 (VBlGG. II S. 560) wird angeordnet:

§ 1

Deutsche Gefolgschaftsmitglieder von Betrieben der privaten Wirtschaft im Generalgouvernement gelten für die Dauer eines Einsatzes bei der Heimatflak als beurlaubt. Während der Beurlaubung darf das Arbeitsverhältnis nicht gelöst oder gekündigt werden.

§ 2

Für die Dauer des Einsatzes bei der Heimatflak sind die Arbeitsvergütung und das Trennungsgeld oder die Auslösung weiterzuzahlen; bei wechselnden Grundbezügen ist der Durchschnittsbetrag der letzten drei Monate maßgebend.

§ 3

Über die Erstattung dieser Beträge an die Betriebsführer ergehen besondere Bestimmungen.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit dem Beginn der Lohnwoche in Kraft, in die der 1. September 1944 fällt.

Krakau, den 6. September 1944.

Regierung des Generalgouvernements
Hauptabteilung Arbeit
In Vertretung
Rhetz

Herausgegeben von dem Amt für Gesetzgebung in der Regierung des Generalgouvernements, Krakau 20, Regierungsgebäude. Druck: Zeitungsverlag Krakau-Warschau G. m. b. H., Krakau, Poststraße 1. Erscheinungsweise: Nach Bedarf. Bezugspreis: Halbjährlich 12,— Zloty (6,— RM.) einschließlich Versandkosten. Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet, und zwar beträgt der Preis je Blatt —,20 Zloty (—,10 RM.). Bezindkosten. Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet, Postscheckkonto Warschau Nr. 400, Bezieher im Deutschen Reich auf das Postscheckkonto Berlin Nr. 41 800 einzahlen. Auslieferung: Für das Generalgouvernement und für das Deutsche Reich durch die Auslieferungsstelle für das Verordnungsblatt, Krakau 1, Postschließfach 110. Geschäftsräume der Auslieferungsstelle für das Verordnungsblatt: Krakau, Universitätsstraße 16. Zitierweise: VBlGG (früher: Verordnungsblatt GGP. I/II).